



Reglement über die Feuerungskontrolle

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Kontrollorgane	3
§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht.....	3
§ 4 Vollzug	3
§ 6 Kompetenzen	4
§ 7 Gebühren.....	4
B Öl- und Gasfeuerungskontrolle	4
§ 8 Durchführung der periodischen Kontrolle.....	4
§ 9 Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen	4
§ 10 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen	4
§ 11 Sanierung der Anlage.....	5
C Holzfeuerungskontrolle	5
1 <i>Einzelraumfeuerungen</i>	5
§ 12 Durchführung	5
§ 13 Sanierung der Anlage.....	5
2 <i>Zentralheizung</i>	6
§ 14 Durchführung	6
§ 15 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen	6
§ 16 Sanierung der Anlage.....	6
D Schlussbestimmungen	6
§ 17 Rechtsschutz	6
§ 18 Strafbestimmungen	7
§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts.....	7
§ 20 Inkrafttreten	7

Reglement über die Feuerungskontrolle

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970¹:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Aufgaben, die der Gemeinde durch die Verordnung vom 8. September 1992² über die Feuerungskontrolle der Gemeinden übertragen werden.

§ 2 Kontrollorgane

¹ Der Gemeinderat bestimmt das amtliche Kontrollpersonal der Gemeinde und legt die Aufgaben im Einzelnen fest. Er kann dazu auch Dritte oder Organisationen, die für die amtlichen Feuerungskontrollen qualifiziert sind, als Kontrollorgane bestimmen und diesen die Feuerungskontrolle ganz oder teilweise delegieren.

² Die Gemeinde anerkennt neben den Messungen des amtlichen Kontrollpersonals der Gemeinde auch Messungen von Servicefirmen, sofern diese von Personen mit den notwendigen Qualifikationen und mit typengeprüften Messgeräten durchgeführt werden.

§ 3 Zugangsrecht und Auskunftspflicht

¹ Die Anlagenbesitzerinnen und Anlagenbesitzer müssen dafür besorgt sein, dass die Kontrollorgane ungehinderten Zugang zu den Feuerungsanlagen haben.

² Den Kontrollorganen sind alle für die Kontrolle, Einregulierung, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Vollzug

¹ Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements und die Überwachung dessen Einhaltung.

² Das Lufthygieneamt beider Basel erfasst das Kontrollpersonal in der zentralen Feuerungsdatenbank FEKO.

³ Der Gemeinderat kann zur Durchführung der Feuerungskontrolle mit anderen Gemeinden zusammenarbeiten.

⁴ Die Verwaltung bezeichnet die für die Feuerungskontrolle zuständige Verwaltungsstelle.

¹ SGS 180

² SGS 786.21

§ 6 Kompetenzen

- ¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde können bei Bedarf die Einregulierung von Feuerungsanlagen anordnen.
- ² Die Gemeindeverwaltung erlässt Verfügungen über die Sanierung und Stilllegung von Feuerungsanlagen.

§ 7 Gebühren

Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren für die Feuerungskontrolle inkl. administrativem Aufwand fest.

B ÖL- UND GASFEUERUNGSKONTROLLE

§ 8 Durchführung der periodischen Kontrolle

- ¹ Die Gemeinde orientiert die Anlagenbesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollmessungen eine angemessene Frist.
- ² Anlagenbesitzerinnen und Anlagenbesitzer, welche die Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde ausführen lassen wollen, melden dies dem Kontrollorgan.
- ³ Wird die Kontrollmessung durch eine Servicefirma durchgeführt, meldet diese die Resultate der Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgesetzten Frist an die für die Gemeinde zuständige Stelle.
- ⁴ Werden innert der gesetzten Frist gemäss Abs. 1 keine Resultate eingereicht, lässt die Gemeindeverwaltung die Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durchführen.

§ 9 Vorgehen der Kontrollorgane der Gemeinde bei Überschreitungen

- ¹ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.
- ² Nach der Einregulierung führt eine Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

§ 10 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

- ¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagenbesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagenbesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

§ 11 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung trotz Einregulierung nicht eingehalten werden können, verfügt die Gemeindeverwaltung eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist von 2 Jahren.

C HOLZFEUERUNGSKONTROLLE

1 Einzelraumfeuerungen

§ 12 Durchführung

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagenbesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzen ihnen für die Durchführung der Kontrollen eine angemessene Frist.

² Bei Einzelraumfeuerungen wird eine visuelle Kontrolle gemäss Anhang 3 Ziff. 524 Abs. 6 der Luftreinhalte-Verordnung durchgeführt.

³ Die Kontrolle gemäss Abs. 2 wird bei Einzelraumfeuerungen,
a. in denen mehr als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle zwei Jahre,
b. in denen weniger als 1 Ster Holz pro Jahr verbrannt wird, alle vier Jahre durchgeführt.

⁴ Bei Vorliegen einer Nachbarschaftsklage oder Hinweisen, dass eine Einzelraumfeuerung nicht gesetzeskonform betrieben wird, kann die Gemeindeverwaltung eine ausserordentliche Kontrolle anordnen.

⁵ Ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagenzustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Instandsetzung der Anlage und ggf. das sofortige Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern, sowie den Austausch des Brennstoffs an. Sie setzen dafür in der Regel eine Frist von 30 Tagen.

⁶ Nach der Beseitigung des mangelhaften Anlagenzustands oder des unzulässigen Brennstoffs führen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Nachkontrolle durch.

§ 13 Sanierung der Anlage

¹ Zeigt die Nachkontrolle, dass die Instandsetzung der Anlage und ggf. der Austausch des unzulässigen Brennstoffs nicht erfolgt ist, verfügt die Gemeindeverwaltung eine Sanierung der Anlage und/oder ein Verbot der Verfeuerung des unzulässigen Brennstoffs. Für die Sanierung setzt er eine Frist von 30 Tagen an.

² Bei übermässigen Immissionen gemäss Art. 2 Abs. 5 der Luftreinhalte-Verordnung kann die Gemeindeverwaltung die sofortige Stilllegung der Anlage bis zur erfolgreichen Sanierung verfügen.

2 Zentralheizung

§ 14 Durchführung

¹ Die Kontrollorgane der Gemeinde orientieren die Anlagenbesitzerinnen und Anlagenbesitzer über die Kontrollpflicht und setzt ihnen für die Durchführung der Kontrollen oder Kontrollmessungen eine angemessene Frist. Erst-/Abnahmekontrollen werden durch das Kontrollpersonal der Gemeinde vorgegeben.

² Die Kontrollorgane der Gemeinde oder die Servicefirma meldet die Resultate der periodischen Kontrollmessung innert der nach Abs. 1 festgelegten Frist an die zuständige Stelle der Gemeinde.

³ Werden innert der gesetzten Frist keine Resultate eingereicht, führen die Kontrollorgane der Gemeinde die Kontrolle/Kontrollmessung ohne weitere Anmeldung durch.

⁴ Überschreitet eine Anlage die Grenzwerte oder ergibt die Kontrolle einen mangelhaften Anlagezustand oder die Verfeuerung von unzulässigem Brennstoff, so ordnen die Kontrollorgane der Gemeinde eine Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage und ggf. das Verbot, den unzulässigen Brennstoff zu verfeuern, sowie den Austausch des Brennstoffs an. Für die Einregulierung oder Instandsetzung der Anlage wird in der Regel eine Frist von 30 Tagen angesetzt.

⁵ Nach der Einregulierung ist eine Kontrolle oder Nachmessung durchzuführen und die Messresultate sind der zuständigen Stelle der Gemeinde mitzuteilen.

§ 15 Vorgehen der Servicefirma bei Überschreitungen

¹ Werden die Grenzwerte überschritten, kann die Servicefirma im Anschluss an die Messung im Einverständnis mit der Anlagenbesitzerin oder dem Anlagenbesitzer eine Einregulierung vornehmen. Nach der Einregulierung führt die Servicefirma eine Nachmessung durch und teilt die Messresultate der zuständigen Stelle der Gemeinde mit.

² Ist die Anlagenbesitzerin oder der Anlagenbesitzer mit der Beurteilung der Servicefirma nicht einverstanden, kann sie oder er eine gebührenpflichtige Messung durch die Kontrollorgane der Gemeinde verlangen.

§ 16 Sanierung der Anlage

Zeigt die Nachmessung, dass die Grenzwerte trotz Einregulierung nicht eingehalten sind, verfügt die Gemeindeverwaltung eine Sanierung der Anlage. Sie setzt dafür in der Regel eine Frist zwischen 2 bis 5 Jahren an.

D SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Rechtsschutz

¹ Gegen Anordnungen bzw. Verfügungen der Kontrollorgane der Gemeinde und der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats, ausgenommen Bussenverfügungen gemäss § 18, kann innert 10 Tagen seit Erhalt schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 18 Strafbestimmungen

¹ Wer gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zum Maximalbetrag der Reglementsbusse gemäss § 46a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden³ bestraft werden.

² Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

³ Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Strafgerichtspräsidium schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 19 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen vom 19. Juni 2007 wird aufgehoben.

§ 20 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion am 30. Juni 2024 in Kraft.

Bottmingen, 21. März 2024

GEMEINDEVERSAMMLUNG

sig. Mélanie Krapp-Boeglin
Gemeindepräsidentin

sig. Martin R. Duthaler
Gemeindeverwalter

Genehmigt von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 210 vom 8. Mai 2024.

³ SGS 180